



Ordnung des Doktorstudiums der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest

(Beilage zur Universitätssatzung)

Zur Wahrung ihrer wissenschaftlichen Position in einem vereinten Europa ist die Andrassy-Universität bestrebt, sich bei dem von ihr vergebenen Doktorgrad an den in den Universitäten der deutschsprachigen Länder geltenden Standards zu orientieren, so namentlich hinsichtlich der Position des Betreuers im Promotionsverfahren, der Form der Entscheidungsfindung, der Wertigkeit der Dissertation für die Promotion und der Veröffentlichung der Dissertation.

Die Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität (fortan: AU) verabschiedet über das Doktorstudium und das Erwerben des Doktorgrades, gem. dem mehrmals modifizierten Hochschulbildungsgesetz CXXXIX. des Jahres 2005 (fortan: HBG) und der Regierungsverordnung Nr. 33/2007. (III.7.) über das Promotionsverfahren folgende Ordnung:

I. Allgemeine Verordnungen

§ 1

Das Ziel dieser Ordnung ist die Festlegung eines eindeutigen Systems von Anforderungen an die Doktorausbildung der AU, die den Vorschriften des HBG über den Doktorgrad (Ph.D.) entspricht und ein hohes professionelles Niveau des erworbenen Doktorgrades gewährleistet.

§ 2

(1) Die AU bietet als höchste Bildungsstufe - im Rahmen der von der Ungarischen Akkreditierungskommission zugelassenen Doktorschule mit dem Forschungsgebiet „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union“ - ein Doktorstudium an und erteilt einen wissenschaftlichen Doktorgrad. Der Doktorgrad beweist Kenntnisse des Wissenschaftszweigs auf hohem Niveau sowie die Fähigkeit, den Wissenschaftszweig mit neuen Ergebnissen zu bereichern und selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Ein Doktorstudium an der Doktorschule mit dem Forschungsgebiet „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union“ kann sich auf die folgenden Wissenschaftszweige erstrecken: Staats- und Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft.

3) Man kann sich auf das Erwerben des Doktorgrades im Rahmen der Doktorschule der Universität (an Präsenz- oder Fernstudium) oder selbständig in den Wissenschaftszweigen Staats- und Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft vorbereiten.

(4) Sprache des Promotionsverfahrens ist Deutsch.

(5) Am Promotionsverfahren und an irgendeiner Kommission des Promotionsverfahrens kann eine Person nicht teilnehmen, die ein/e Angehörige/r des Bewerbers ist oder in irgendeiner Form abhängig vom Bewerber ist, oder von der eine objektive Beurteilung aus sonstigen Gründen nicht zu erwarten ist. Den Grund der dieser Unvereinbarkeit kann der Bewerber oder ein Anderer, der über die Inkompatibilität weiß, spätestens bis zum Beginn des Verfahrens melden. Für den Betroffenen ist es Pflicht, seine Befangenheit bis zum oben genannten Zeitpunkt zu melden.

II. Organisatorischer Rahmen des Doktorstudiums

Die Doktorschule

§ 3

(1) Ein Doktorstudium kann ausschließlich im Rahmen der Doktorschule mit dem Forschungsgebiet „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union“ in den in § 2 Abs. 2 aufgezählten Wissenschaftszweigen angeboten werden.

(2) Mit der Akkreditierung der Doktorschule in einem Wissenschaftszweig erwirbt die Universität das Recht zur Abwicklung eines Habilitationsverfahrens und zur Erteilung des Grades „Dr. habil.“.

(3) Die Doktorschule wird von der Leiterin/vom Leiter der Doktorschule allgemein vertreten. Die Leiterin/Der Leiter der Doktorschule wird auf Vorschlag des Rektors vom Senat ernannt und entlassen. Die Leiterin/Der Leiter der Doktorschule wird auf drei Jahre ernannt, und die Ernennung kann wiederholt werden. Über den Auftrag wird ein Auftragsbrief geschrieben. Die Leiterin/Der Leiter der Doktorschule ist ein Stammmitglied der Doktorschule, und kann ein von den Fakultäten gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Doktorenrates sein.

(4) Die Arbeit des Doktorschulleiters wird vom Rat der Doktorschule (RD) unterstützt, dessen Vorsitzender der Leiter der Doktorschule ist. Der RD ist eine regelmäßig tagende Körperschaft, dessen Mitglieder die Universitätslehrer und Forscher mit wissenschaftlichen Grad sind, welche die Aufgaben der wissenschaftlichen Betreuung versehen.

(5) Der Betreuer der Doktorarbeit ist ein Universitätslehrer oder Forscher mit wissenschaftlichem Grad, der vom Doktorenrat der Universität aufgenommen wurde, und welcher die Studien und die Forschungstätigkeit der die Themen bearbeitenden Doktoranden unterstützt und leitet, und der den Doktoranden bei der Vorbereitung auf das Erwerben des Doktorengrades kompetent hilft. Grundsätzlich kann jeder Professor oder Professurleiter der AU, welcher über einen erforderlichen wissenschaftlichen Grad verfügt, Mitglied der Doktorschule und Betreuer werden.

(6) Zu den Lehrkräften der Doktorschule zählen die Universitätslehrer und Forscher mit wissenschaftlichem Grad, die auf Vorschlag des Leiters der Doktorschule vom RD als für die Wahrnehmung von Aufgaben der Lehr-, Forschungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen der Doktorschule geeignet angesehen werden.

(7) Für die Tätigkeit der Doktorschule ist der Leiter der Doktorschule verantwortlich. Der Leiter der Doktorschule

- leitet die Doktorschule;
- bestimmt die Tätigkeitsweise des Rates der Doktorschule und leitet seine Arbeit;
- entscheidet über Studentenanträge um selbständiges Studium;

(8) Die administrativen, organisatorischen Aufgaben der Doktorschule werden von einem zu diesem Zweck ernannten Mitarbeiter des Rektorats in Zusammenarbeit mit dem Studienreferat versehen. Er

- ist in offiziellen und Studienangelegenheiten der Doktorschule tätig;
- arbeitet in der Ankündigung der Lehrveranstaltungen mit;
- sorgt für die Zahlung von Stipendien und Unterstützungen, für die Abwicklung der Kostenerstattung, verfolgt die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen;
- ist im Kontakt mit den Doktoranden, Doktorkandidaten, Universitätslehrern und Themenbetreuern der Schule;
- bereitet den Stundenplan vor, sorgt für Hörsäle;
- informiert die Studenten über die Anforderungen der Schule, über die Unterstützungsmöglichkeiten;
- bereitet die Sitzungen des RD vor;
- führt das Protokoll und macht Notizen über die Sitzungen und Stellungnahmen des RD;

- führt Register über die Dokumente im Zusammenhang mit dem Doktorstudium und Promotionsverfahren, liefert Daten;
 - führt das Matrikel der Doktorschule
 - arbeitet an der jährlichen Bekanntgabe der Informationen über die Bildung an der Doktorschule, sorgt dafür, dass diese Informationen rechtzeitig und den Vorschriften entsprechend bekannt gegeben werden;
 - in jedem halben Jahr bestätigt er die Erfüllung der Prüfungsanforderungen und den Beginn des neuen Halbjahres, bzw. am Ende der Ausbildung bestätigt er das Absolutorium im Studienbuch der Doktoranden;
 - auf die Bitte der Leiter der Doktorschule organisiert er die offenen Diskussionen der Doktorarbeiten, schickt die gedruckte und die elektronische Kopie der Doktorarbeit bzw. der Thesen den bestimmten Personen und Institutionen zu;
 - auf die Bitte der Doktorkandidaten gibt er eine beglaubigte Kopie der Qualifizierung der Doktorrigorosa und der Verteidigung, sowie einen transcript of records;
 - füllt das Formular und die Thesen der Promovierten in Englisch und in Ungarisch aus und schickt sie der UA zu;
 - er nimmt je eine Kopie der Dokumente der Handlungen der Doktorschule in Register, lagert sie sortiert, und nach der Absolvierung bewahrt er sie so lange, wie es die Ordnung vorschreibt. Er sorgt außerdem dafür, dass die Dokumente – wie das in den Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben ist – zu den zuständigen Institutionen gelangen.
- (g) Die Stammmitglieder der Doktorschule sind Professoren und Dozenten der AUB, die die einschlägigen Kriterien der Ungarischen Akkreditierungskommission (MAB-Beschluss Nr. 2008/8/II/2) erfüllen.

Der Doktorenrat der Universität

§ 4

(1) Zur Organisation des Doktorstudiums und zur Verleihung des Doktorgrades gründet der Senat der Universität den Doktorenrat der Universität (fortan: DU).

(2) Jedes Mitglied des DU muß – mit Ausnahme der unter Punkt g. Genannten – über einen wissenschaftlichen Grad verfügen.

Von Amts wegen Mitglied des DU mit Stimmrecht:

- a) Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule

Gewählte Mitglieder mit Stimmrecht:

- b) je Wissenschaftszweige 2 Professoren oder Dozenten, die Stammmitglieder der Doktorschule sein sollen
- c) je Wissenschaftszweige 1 Professor oder Dozent, der mit der Universität nicht in einem Arbeitsverhältnis steht (externer Experte)

Von Amts wegen Mitglieder des DU ohne Stimmrecht

- d) der Rektor
- e) ein Prorektor
- f) die Dekane der Fakultäten
- g) ein Vertreter der Doktoranden

(3) Der Vorsitzende des DU ist ein Universitätsprofessor und ein stimmberechtigtes Mitglied des Doktorenrates. Der Vorsitzende des Doktorenrates der Universität ist gleichzeitig Leiter der interdisziplinären Doktorschule.

(4) Die Mitglieder werden von den Universitätsfakultäten, der Vorsitzende wird vom Rektor dem Senat der Universität vorgeschlagen.

(5) Der Vorsitzende und die Mitglieder des DU werden aufgrund der Entscheidung des Senats vom Rektor beauftragt. Die Beauftragung der Mitglieder und des Vorsitzenden lautet auf 3 Jahre. Der Vorsitzende und die Mitglieder können nach der Entscheidung des Senats wieder beauftragt werden. Über den Auftrag wird ein Auftragsbrief erstellt.

(6) Im Verhinderungsfall können die stimmberechtigten Mitglieder des Doktorenrates durch andere Professoren oder Dozenten der Fakultät vertreten werden.

(7) Es wird von den Fakultäten sichergestellt werden, daß alle vier Wissenschaftszweige der Doktorschule in dem Doktorenrat durch sachverständige Stammmitglieder der Doktorschule vertreten werden.

§ 5

Die Aufgaben des DU sind insbesondere:

- a) Stellungnahme in allgemeinen Fragen über die Tätigkeit der Doktorschule, bzw. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Doktorschule;
- b) Begutachtung über das zu akkreditierende Material und Genehmigung die Initiierung zur Gründung der Doktorschule, bzw. über die Modifizierungsvorschläge der schon akkreditierten Schulen;
- c) Entscheidungen über die Einleitung des Verfahrens zur Erlangung des Doktorgrades, Befreiungen, die Themen des Rigorosums sowie die Verleihung des in § 69 Abs. 5 HochschulG geregelten Doktorgrades.
- d) Entscheidung über die Nostrifikation eines im Ausland erworbenen akademischen Grades;
- e) Begutachtung für den Senat über die Personen, die zum Titel Ehrendoktor (doctor honoris causa) vorgeschlagen werden;
- f) Vorschläge an den Senat über die Anwendung der Doktorstudiumsnormative, sowie über die Höhe der Studiengebühr und der Kostenerstattung und über ihre Anwendung;
- g) Entscheidung in den Fragen der von der Geschäftsordnung abweichenden Einzelverfahren;
- h) Kontrolle der Einhaltung der Doktorordnung der Universität und der Ordnung der Doktorstudiums sowie die Aktualisierung dieser Ordnungen;
- i) In regelmäßigen Zeitabschnitten (mindestens in jedem dritten Jahr) bewertet der DU die Arbeit der Doktorschule und berichtet davon dem Senat.
- j) Aufgrund der in der Satzung der Doktorschule festgelegten Voraussetzungen und Verfahren trifft Entscheidungen gemäß § 55 des Hochschulgesetzes über die Umordnung der staatlich unterstützten Bildungsform bzw. derjenigen mit Kostenerstattung bzw. über das Besetzen der durch Verzicht entstehenden freien Studienplätzen mit Stipendium.

§ 6

(1) Die Sitzungen des DU werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Der DU ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der DU fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(3) In Personalangelegenheiten sowie über die Verleihung des Doktorgrades und über die Genehmigung der selbständigen Vorbereitung auf das Erwerben des Doktorgrades stimmt der DU geheim ab.

(4) Über die Sitzungen des DU wird ein Protokoll geführt, das durch die Unterzeichnung des Vorsitzenden beglaubigt wird.

III. Formen des Doktorstudiums

Das organisierte Doktorstudium

§ 7

(1) Das von der Universität organisierte Doktorstudium fördert das Erwerben der für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten erforderlichen Kenntnisse, des Wissens und der wissenschaftlichen Forschungspraxis.

(2) Im Rahmen des Doktorstudiums nimmt der Doktorand an organisierter akademischer Bildung sowie, wenn nötig, an Fremdsprachenkursen teil und führt selbständige Forschungstätigkeit aus.

Zulassung zum organisierten Doktorstudium

§ 8

(1) Zum Doktorstudium kann man nach einem Zulassungsverfahren zugelassen werden. Die Zulassungsmöglichkeiten, die Voraussetzungen der Bewerbung und der Zulassung zur Ausbildung, sowie der Abgabetermin der zur Bewerbung nötigen Dokumente wird vom DU bestimmt und vom Studienreferat der Universität bekannt gegeben.

(2) Zum Doktorstudium können sich ungarische oder ausländische Staatsbürger bewerben,

- die einen Masterabschluss besitzen, über ein Universitätsdiplom oder über ein damit äquivalentes Diplom verfügen und
- deren Sprachkenntnisse sie befähigen, im gewählten Thema zu forschen.

(3) Die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erworben worden sind, richtet sich nach den einschlägigen EU-Regelungen und den Umsetzungs-Vorschriften des ungarischen Rechts. Die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die außerhalb der EU erworben worden sind, richtet sich nach zwischenstaatlichen Abkommen. Ohne ein solches Abkommen kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er in seinem Heimatstaat berechtigt wäre, sich um eine der Ungarischen äquivalente Doktorausbildung zu bewerben. Im Streitfall ist die Stellungnahme des Bildungsministeriums maßgebend.

§ 9

Dem Antrag sind beizufügen:

- Anmeldungsblatt,
- Eine beglaubigte Kopie des Studienbuches,
- Eine beglaubigte Kopie der Diplomurkunde einer Universität (Diplomurkunde über den Erwerb eines Masterabschlusses),
- Ein fachlicher Lebenslauf, der ebenfalls eine kurze Beschreibung der fachlichen Interesse des Bewerbers beinhaltet,
- Beglaubigte Kopien der die Sprachkenntnisse nachweisenden Urkunden
- Liste der Publikationen,
- Angabe des Themas der Dissertation.,
- Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat sich um ein staatliches Stipendium bewirbt, bzw. ob er auch für den Fall um Zulassung bittet, dass ihm kein staatliches Stipendium zugeteilt wird,
- Quittung über die Bezahlung der Bewerbungsgebühr,
- Unterstützungserklärung vom Arbeitsgeber (im Falle von Fernstudium und selbständiger Vorbereitung),
- Annahmeerklärung des Fachbetreuers für das Themengebiet der gewählten Dissertation.

§ 10

- (1) Das Aufnahmeverfahren wird von einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kommission abgewickelt, die vom DU ernannt wird.
- (2) Die Kommission führt ein Gespräch mit dem Kandidaten, um sich ein Bild über die Intelligenz, seine Vorstellungen über seine akademische Tätigkeit, seine bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten und Sprachkenntnisse zu machen. Dabei ist die Beteiligung der betroffenen Fachdisziplin sicherzustellen.
- (3) Die Aufnahmekommission klassifiziert die Kandidaten aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Bewertung des Aufnahmegesprächs, und unterbreitet das Ergebnis dem DU. Das DU entscheidet über die Annahme aufgrund der Rangordnung und der zur Verfügung stehenden Rahmenzahl.

§ 11

- (1) Im Laufe des Aufnahmeverfahrens können insgesamt 85 Punkte gesammelt werden

Qualität des Diploms	max. 20 Punkte
Sprachkenntnis	max. 15 Punkte
Fachliche Vorbereitung	max. 20 Punkte
Forschungsprogramm	max. 20 Punkte
Publikationen	max. 10 Punkte

- (2) Für die Aufnahme sind mindestens 60 Punkte nötig. Ein Überschreiten der Punktzahl von 60 führt nicht automatisch zur Aufnahme..
- (3) Der Kandidat muss innerhalb von acht Tagen über die Entscheidung benachrichtigt werden. Im Beschluss über die Aufnahme müssen die Voraussetzungen der Teilnahme an der Ausbildung (zu bezahlende Gebühren, Kostenerstattungen, Unterstützungen, Begünstigungen usw.), sowie Hinweis zur Rechtsbehelfsmöglichkeiten enthalten sein.
- (4) Die Aufnahmerangordnung und die Entscheidung über die Aufnahme sind öffentlich.
- (5) Die Kandidaten der staatlich finanzierten und der selbst finanzierten Ausbildung beteiligen sich am Aufnahmeprozess unter den gleichen Voraussetzungen.

§ 12

- (1) Gegen eine abweisende Entscheidung kann man entsprechend der Ordnung des Rechtsbehelfsverfahrens für Studenten ein Rechtsmittel ergreifen.
- (2) Nach zwei erfolglosen Aufnahmeverfahren ist der Bewerber von der weiteren Kandidatur ausgeschlossen.

§ 13

Die in der Beilage 2 des HBG aufgezählten Daten der Doktoranden kann die Universität – mit der Zustimmung der Betroffenen, unter der Einhaltung des Gesetzes LXIII des Jahres 1992 über den Schutz von persönlichen Daten und über die Veröffentlichung von Daten von öffentlichem Interesse – auf die Bitte des Staatlichen Bundes von Doktoranden (fortan: SBD) dem SBD zur Verfügung stellen.

IV. Ordnung des Doktorstudiums

§ 14

- (1) Die Studienzeit des organisierten Doktorstudiums, die Erfüllung der Studienverpflichtungen, die Zeitdauer der Forschungsarbeit und der Förderungszeitraum eines Stipendiums betragen drei Jahre (36 Monate).
- (2) Die Universität kann das Unterbrechen der dreijährigen Studienzeit höchstens dreimal für insgesamt drei Jahre genehmigen. Das Doktorandenrechtsverhältnis wird spätestens nach Ablauf des 72. Monats, der auf die Aufnahme folgt unter Streichung aus der Namenliste der Studenten aufgehoben.

(3) Ein Unterbrechen der Studienzeit wird – den Vorschlag des Leiters der Doktorschule berücksichtigend – vom Vorsitzenden des DU genehmigt. Am ersten Mal muss der Antrag ohne Erwägung angenommen werden. Falls der Doktorand seine Wehrpflicht erfüllt, wird sein Studentenverhältnis für die Zeitdauer aufgehoben. Während dieser Zeit kann dem Doktoranden kein Stipendium bezahlt werden.

(4) Die an einer Partneruniversität verbrachte Bildungszeit wird auf das Doktorstudium eingerechnet, das Studentenverhältnis wird nicht aufgehoben. Das staatliche Stipendium muss auch während eines genehmigten Teilstudiums im Ausland bezahlt werden.

§ 15

(1) Der Doktorand nimmt von den angebotenen Möglichkeiten die Pflicht- und / oder Wahlveranstaltungen des Semesters in sein Studienbuch auf. Die Erfüllung der Unterrichts- und der Forschungsverpflichtungen wird im Studienbuch bestätigt. Man kann sich für das nächste Semester nur nach dem Abschluss des vorherigen Semesters einschreiben lassen. Stipendium kann nur den Studenten bezahlt werden, die sich haben einschreiben lassen.

(2) Die Semester teilen sich auch für das Doktorstudium auf Unterrichts- und Prüfungszeit, ihre Einteilung und Funktion stimmt mit denen der Grundausbildung überein. Die Doktoranden fangen zugleich mit ihren organisierten Studien ihre Forschungsarbeit an.

(3) Die Erfüllung ihrer Studien- (Unterrichts- und Forschungs-) Verpflichtungen werden durch Studienpunkte (Kredite) gemessen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Doktorschule.

(4) Im Doktorstudium muss eine Leistung von 30 Kreditpunkten pro Semester vorgeschrieben werden. Ein Kreditpunkt drückt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden aus.

(5) Über die Anerkennung von Kreditpunkten oder dokumentierter Leistung, die der Doktorand an einer anderen Universität oder im Ausland geleistet hat, entscheidet – aufgrund einer vorherigen Genehmigung – der DU, wobei das europäische Kreditsystem berücksichtigt wird.

(6) Die Studenten, die alle in der Doktorstudium vorgeschriebenen Prüfungs- und sonstigen Verpflichtungen rechtzeitig erfüllen, erhalten ein Schlusszeugnis. Der Student, der sein organisiertes Doktorstudium ohne Ph.D. beendet, kann darüber, gegen einen - vom Leiter der Doktorschule unterzeichneten – schriftlichen Antrag vom DU eine schriftliche Bestätigung bekommen.

(7) Der DU kann auf Vorschlag des Leiters der Doktorschule einem Doktoranden, der seinen Unterrichtsverpflichtungen nicht nachgeht, das Studentenverhältnis entziehen.

§ 16

(1) Doktoranden, die an einer der Partneruniversitäten zur Promotion zugelassen worden sind, können auf Antrag für ein oder mehrere Semester die Doktorschule der AUB besuchen. Dem Antrag ist eine befürwortende Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers beizufügen.

(2) Auf diesem Wege zugelassenen Doktoranden haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, wie Doktoranden, die eine Promotion an der AUB anstreben.

(3) Am Ende ihres Studienaufenthaltes erhält der Doktorand ein vom Rektor der Universität und vom Leiter der Doktorschule unterzeichnetes Zeugnis.

V. Rechte und Pflichten der Doktoranden

Rechtstellung der an der organisierten Bildung und am Promotionsverfahren Teilnehmenden

§ 17

(1) Das Doktorstudium kann entweder in staatlich finanzierter oder in selbst finanzierter Form absolviert werden. Die Doktoranden, die an der staatlich finanzierten Bildung teilnehmen, bekommen – aufgrund der für sie festgestellten Unterstützungsnormative – ein staatliches Doktorandenstipendium, und gleichzeitig müssen sie Studiengebühr zahlen.

Die Doktoranden, deren Studium staatlich nicht finanziert wird, können kein staatliches Doktorandenstipendium bekommen, und sie müssen eine jährlich festgestellte Kostenerstattung bezahlen.

(2) Die Präsenzuniversität ist entweder staatlich finanziert oder selbst finanziert, während das Fernstudium nur in selbst finanzierter Form möglich ist.

(3) Der Doktorand, der an der organisierten Bildung teilnimmt, steht nach der Einschreibung, während der Ausbildung in Studentenrechtsverhältnis mit der Universität. Das wird mit dem gültigen Studentenausweis bestätigt.

(4) Für die Doktoranden gelten – falls es keine anderen Anordnungen gibt – alle Ordnungen der Universität.

(5) Die Person, welche die Forderungen des organisierten Unterrichts erfüllt hat (ein Abschlusszeugnis erworben hat), sowie aufgrund ihrer selbständigen Vorbereitung der Promotion zugelassen worden ist und im Promotionsverfahren ist, heißt Doktorkandidat. Der Doktorkandidat ist kein Doktorand, er steht in keinem Studentenverhältnis mit der Universität.

(6) Der Doktorand, der an einer organisierten Tagesuniversität teilnimmt, führt seine Aufgaben meistens an der Universität aus. Das DU kann in Einzelfällen von dieser Verpflichtung eine Befreiung erteilen.

Eigenschaften des organisierten Fernstudiums

§ 18

(1) Der Bewerber mit Arbeitsverhältnis muss seiner Bewerbung eine Bescheinigung vom Arbeitsgeber beifügen, in der dieser bestätigt, dass er nichts dagegen hat, wenn der Kandidat an den Lehrveranstaltungen der organisierten Ausbildung teilnimmt und eine regelmäßige Forschungstätigkeit ausübt.

(2) Im Fernstudium muss man den gleichen Aufnahmevoraussetzungen, Unterrichts- und Prüfungsanforderungen entsprechen wie im Präsenzstudium.

(3) Doktoranden im Fernstudium können ihren Studienverpflichtungen an der Universität und ihrer selbständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit teilweise oder vollständig auch an ihren Arbeitsplätzen nachgehen, falls die nötigen Mittel vorhanden sind. Der Themenbetreuer wird von der Universität gesichert.

(4) Die Doktoranden im Fernstudium sind im Laufe der Ausbildung nicht verpflichtet, an den Vorlesungen teilzunehmen, aber die Teilnahme an den Konsultationen ist für sie obligatorisch.

(5) Die Doktoranden im Fernstudium bekommen kein staatliches Stipendium. Sie müssen während ihren Studien, gem. Beilage, Kostenserstattungen leisten.

(6) In Bezug auf die hier nicht geklärten Fragen sind – bis auf die Unterrichtsstunden – die Regeln der organisierten Präsenzausbildung in der Doktorschule maßgebend. Die Unterrichtsstunden (Kontaktstunden) machen höchstens ein Drittel des für die Präsenzausbildung Bestimmten aus.

Unterstützungen für die Doktoranden

§ 19

(1) Ein staatliches Stipendium kann fortlaufend oder mit Unterbrechungen insgesamt 36 Monate lang den:

- a) an der organisierten Doktorstudium im Rahmen des Präsenzstudiums teilnehmenden Doktoranden mit ungarischer Staatsbürgerschaft;
- b) ausländischen Doktoranden, die aufgrund von Rechtsordnungen oder einer internationalen Vereinbarung, ungarischen Doktoranden gleich gestellt sind,

erteilt werden.

(2) Einem Doktorand mit Vollzeitarbeitsverhältnis kann kein Stipendium erteilt werden. Der Stipendiat muß in jedem Semester (bei der Immatrikulierung) eine Aussage machen, daß er über keine Vollzeitarbeit verfügt, und falls er eine Vollzeitarbeit übernimmt, er das ohne Verzögerung melden würde.

- (3) Das staatliche Stipendium wird 3 Jahre lang (36 Monate) bezahlt. Sein Betrag wird von den jeweiligen Rechtsordnungen bestimmt. Der Betrag des Doktorandenstipendiums ist vom 1. Januar 2003 an 22% der garantierten Monatsbesoldung eines Professors.
- (4) Die Universität kann auch andere Quellen für das Stipendium sichern, dessen Summe vom staatlichen Stipendium abweichen kann. So ein Stipendium kann dem Doktorand erteilt werden, der kein staatliches Stipendium bekommt und an dem organisierten Präsenzstudium teilnimmt.
- (5) Die Zuteilung der von der Bosch-Stiftung angebotenen Stipendien regelt die Vereinbarung zwischen der Universität und der Stiftung (Beilage).
- (6) Doktoranden, denen staatliches Stipendium erteilt wird, erhalten finanzielle Unterstützung für ihre Lehrbücher und Universitätsnotizen
- (7) Aufgrund des einstimmigen Vorschlags des Themen- und Programmleiters kann der Doktorenrat das staatliche Stipendium im Falle von nicht befriedigender Erfüllung des Bildungs- und Studiumsplans entziehen. Falls ein(e) staatliche Unterstützung bekommende(r) Doktorand(in), seine/ihre minimalen Studienverpflichtungen bis zum Ende des zweiten Semesters nicht erfüllt, muss dies der Programmleiter eigens melden und in solchen Fällen kann der Leiter der Doktorschule die Kostenerstattungspflichtigkeit des/der betreffenden Doktoranden(in) initiieren.
- (8) Der Doktorenrat kann auf einmütigen Vorschlag des Themen- und Programmleiters aufgrund vorzüglichen Lernfortschritts und vorzüglicher wissenschaftlicher Leistungen auch den an dem organisierten Doktorstudium im Rahmen des vollzeitigen Präsenzstudiums teilnehmenden kostenerstattungspflichtigen Doktoranden Stipendium gewähren, sofern die Doktorschule über freie Studienplätze mit Stipendium verfügt.
- (9) Falls das Studentenrechtsverhältnis eines auf die staatlich unterstützte Höchstzahl aufgenommenen Doktoranden vor dem Ende des Studiums endet oder ein(e) Doktorand(in) ihr/sein Studium in Form der Kostenerstattungspflichtigkeit weiterführt, kann auf ihren/seinen Platz ein(e) kostenerstattungspflichtige(r) Doktorand(in) des Hochschulinstituts treten. Der Leiter der Doktorschule schreibt im Rahmen der kostenerstattungspflichtigen Doktoranden das Stipendium aus. Man kann sich für ein Stipendium aufgrund der Dokumentation der als Doktorand geführten Tätigkeit und der Empfehlung des Themenleiters bewerben. Die Bewerbungen werden vom Doktorenrat beurteilt.

Regeln der Auszahlung von Unterstützungen

§ 20

- (1) Die regelmäßig monatlich zu bezahlenden Unterstützungen, bzw. die für den Berichtsmonat festgelegten Unterstützungen müssen jeweils bis zum 10. Tag des Monats dem Doktoranden bezahlt werden.
- (2) Die Unterstützungen für Lehrbücher und Universitätsnotizen müssen einmal im Jahr im Oktober ausgezahlt werden.
- (3) Die finanziellen Unterstützungen werden per Überweisung auf das vom Doktoranden angegebene Konto bezahlt. Das Institut ist für das Verbleiben der Überweisung nicht verantwortlich, wenn der Doktorand seine Kontonummer nicht angegeben hat.
- (4) Wenn der Doktorand sein Studentenverhältnis aufhebt, bekommt er für diese Zeit keine Unterstützungen, und bezahlt keine Gebühren, keinen Kostenersatz – bis auf die sonstigen in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Nach Jahresverschiebung, Auslassung eines Jahres, sowie nach dem Abbruch der Studien aus einem anderen Grund erhält der Doktorand, der seine Studien fortsetzen möchte, die in dieser Ordnung genannten Unterstützungen, und er bezahlt die hier festgesetzte Gebühr, Kostenersatz und sonstige Gebühren.

Die vom Doktoranden zu bezahlenden Gebühren und Kostenerstattungen

Verwaltungsgebühr

§ 21

- (1) Alle Studenten und Studentinnen, die an der Andrassy Universität immatrikuliert sind, entrichten zur pauschalen Abgeltung der von der Universitätsverwaltung erbrachten Verwaltungsleistungen eine Gebühr in Höhe von 20.000 HUF pro Semester. Dies gilt nicht für ein Studium im Rahmen internationaler Austauschprogramme, in denen die Erhebung derartiger Gebühren unzulässig ist.
- (2) In den Studiengebühren ist die Verwaltungsgebühr bereits enthalten.
- (3) Die Verwaltungsgebühr ist jeweils zum 30.9. und zum 1.3. zu zahlen. Bei nichtfristgemäßer Entrichtung der Gebühr ist der Student bzw. die Studentin unter Fristsetzung und Hinweis auf die drohenden Rechtsfolgen zur Zahlung aufzufordern. Verstreicht auch die zweite Nachfrist erfolglos, wird das Studienverhältnis auf dem Wege der Zwangsexmatrikulation aufgelöst.

Studiengebühr

§ 22

- (1) Die Doktoranden, die staatliches Stipendium erhalten, müssen Studiengebühr und sonstige Gebühren bezahlen. Sie können – in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Leiters der Doktorschule - von der Zahlungspflicht durch das DU befreit werden oder sie können vom DU eine Genehmigung für eine spätere Bezahlung der Gebühren erhalten.
- (2) Wenn die Doktoranden sich nicht an die Regeln vorliegender Ordnung oder der Geschäftsordnung der Doktorschule halten und ihren Verpflichtungen nicht oder mit Verspätung nachkommen, müssen sie zusätzliche Gebühren zahlen. Die Summe der Gebühren, der Kostenerstattung und die Fälle der partiellen oder vollkommenen Gebührenfreiheit wird jährlich in einem Verzeichnis als Beilage dieser Ordnung festgelegt. Dieses Verzeichnis muss die Universität zusammen mit den für die Aufnahme in das Doktorstudium geltenden Voraussetzungen veröffentlichen.
- (3) Von der Bezahlung der Studiengebühr wird befreit:
 - a) in den ersten vier Semestern der Doktorand, der sein erstes Doktorstudium absolviert und ein staatliches Stipendium erhält, falls er wöchentlich mindestens vier Stunden lang eine Unterrichtstätigkeit ausübt;
 - b) im dritten Jahr des Doktorstudiums jeder Doktorand, der ein staatliches Stipendium erhält.
- (4) Wenn eine Rechtsordnung, internationale Vereinbarung oder die vorliegende Ordnung so verfügt (Befreiung von Kostenerstattungspflicht), wird der Doktorand von der Gebühr (bzw. Kostenerstattung) befreit.
- (5) Vom Zahlen der Studiengebühren sind unter den ursprünglich zu dieser Finanzierung verpflichteten Studenten jene Doktoranden, die am ersten Tag des betrachteten Semesters Schwangerschaftsunterstützung, Kinderbetreuungsunterstützung, Kindererziehungsgeld oder Kinderbetreuungsgeld erhalten, für den Zeitraum der gewährten Unterstützung, insgesamt jedoch für den in § 85 Absatz 7 des Gesetzes über das Hochschulwesen festgelegten Zeitraum befreit, sofern sie die Hochschulinstitution bis spätestens 45 Tage nach der Anmeldung zu dem Einschreiben bezüglich des entsprechenden Semesters darüber informiert haben.
- (6) Das Institut erhält die Summe, die zur Deckung der Bildungskosten der im Punkt (6) genannten Student/innen dient, innerhalb von höchstens 90 Tagen nach der Abgabe des kategorischen Berichts vom Bildungsministerium.
- (7) In dem zweiten bzw. in den weiteren Jahrgängen – einschließlich der ersten zwei Semester nach Ablauf einer 36-monatigen Bildungszeit nach erster Immatrikulation – darf die Kostenerstattungsgebühr nicht höher sein, als die im vorigen Semester festgestellte Gebühr, welche um die vom Zentralen Statistikamt für das vorherige Jahr veröffentlichte Steigerung des Verbraucherpreisindex erhöht wird. Der Betrag der

Kostenerstattungsgebühr muss bis zum 31. Mai des vorherigen Studienjahres in der im Institut üblichen Art und Weise veröffentlicht werden.

(8) Die Studiengebühr und die Kostenerstattung müssen bei der Einschreibung als ihre Voraussetzung eingezahlt werden. Die Gebühr für das Studentenwohnheim muss monatlich bezahlt werden. Die Einzahlungen müssen beim Studentenreferat bestätigt werden.

§ 23

Die Bearbeitungsgebühr und das Honorar für das Promotionsverfahren darf das staatliche Monatsstipendium für Doktoranden, das zu Beginn des Studienjahres der Doktorprüfung galt, nicht um mehr als das Dreifache übersteigen. Die zu bezahlende Summe wird in der Beilage zu dieser Ordnung angegeben.

§ 24

Wenn der Doktorand einer der in der vorliegenden Ordnung festgelegten Verpflichtungen nicht oder verspätet nachkommt, muss er eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zahlen. Diese Bearbeitungsgebühren dürfen pro Fall nicht höher sein als 1% der normativen Unterstützung eines Doktoranden im Präsenzstudium. Die Summe der normativen Unterstützung wird im Haushaltsgesetz angegeben.

§ 25

Für die Dienstleistungen, die nicht zur Erfüllung der Forderungen des Doktorstudiums nötig sind, müssen die Doktoranden Dienstleistungsgebühren bezahlen. Soweit in der vorliegenden Ordnung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Ordnungen für die an der Grundausbildung teilnehmenden Studenten analog.

Regeln der Bezahlung von Gebühren und Kostenerstattungen

§ 26

(1) Die in dieser Ordnung festgelegten Gebühren und Kostenerstattungen müssen durch Banküberweisung oder durch einen von der Universität zur Verfügung gestellten Scheck bezahlt werden.

(2) Falls die Gebühren und Kostenerstattungen falsch angegeben werden, kann der Doktorand (der ehemalige Doktorand) – binnen 15 Arbeitstagen – beim Vorsitzenden des DU Berufung einlegen. Die Berufung muss binnen 8 Tagen nach dem Erhalt beschieden werden. Der Doktorand kann binnen 15 Arbeitstagen nach der Mitteilung beim Rektor ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss einlegen. Der Rektor kann den Beschluss des Vorsitzenden des DU bekräftigen, verändern oder eliminieren.

§ 27

Der Doktorand, der seinen Zahlungsverpflichtungen (Studiengebühr oder Kostenerstattung) nicht nachkommt und keine Erlaubnis zur Prolongation bekommen hat, kann sich für das nächste Semester nicht einschreiben lassen.

§ 28

Der Doktorand kann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er falsche Daten angibt, um die in der vorliegenden Ordnung festgelegten Unterstützungen zu bekommen. Disziplinarverfahren und –strafen sind in einer gesonderten Disziplinarordnung der Doktorschule oder, falls diese nicht vorhanden ist, in der Disziplinarordnung der Universität geregelt.

Unterrichtstätigkeit der Doktoranden

§ 29

- (1) Der Doktorand kann Unterrichtsaufgaben übernehmen, die aber kein Teil seiner Studienverpflichtungen sind.
- (2) Ein Anspruch darauf, mit solchen Aufgaben betraut zu werden, besteht nicht. Zuständig für die Zuteilung von Lehraufträgen ist der Fachbereichsrat der Fakultät, an der der Doktorand lehren soll. Der Betreuer des Doktoranden ist zu hören.

Selbständige Vorbereitung

§ 30

- (1) Ziel der selbständigen Vorbereitung ist, solchen Fachleuten, die über bedeutende Unterrichts- und/oder Forschungspraxis sowie über dokumentierte wissenschaftliche Leistung (den Titel „Dr. univ.“, genügende Anzahl von Publikationen von hohem Niveau) verfügen, den Erwerb des Dokortitels (Ph.D.) zu ermöglichen.
 - (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an der selbständigen Vorbereitung:
 - mindestens 5 Jahre Unterrichts- und Forschungstätigkeit,
 - MsC oder damit equivalentes Diplom
 - bestätigte Anfangsergebnisse in wissenschaftlicher Forschung (z. B.: akademischer Titel „Dr. univ.“), Publikationen, Vorträge an in- und ausländischen Konferenzen, Buch, Universitätsnotizen, usw.),
 - Möglichkeit zur Forschungstätigkeit teilweise oder vollständig am Arbeitsplatz.
- Ansonsten sind die Voraussetzungen und Anforderungen der Bewerbung zum Promotionsverfahren nach selbständiger Vorbereitung mit denen der Bewerbung zur organisierten Doktorstudium gleich.
- (3) Die Arbeit der sich selbständig Vorbereitenden wird von dem Themenbetreuer geleitet, der die Vorbereitung des Kandidaten verfolgt und unterstützt.
 - (4) Die sich selbständig Vorbereitenden können nur von ihren Studienverpflichtungen befreit werden, sie müssen jedoch alle Anforderungen zum Erwerb des Dokortitels (Ph.D.) erfüllen. Der Doktorand kann vom Rigorosum nicht befreit werden.
 - (5) Die sich selbständig Vorbereitenden stehen nicht im Studentenverhältnis mit der Universität, können kein staatliches Stipendium bekommen und müssen Kostenerstattung gem. der Beilage bezahlen.
 - (6) Die sich selbständig Vorbereitenden können an den Lehrveranstaltungen des organisierten Doktorstudiums teilnehmen.
 - (7) Die selbständige Vorbereitung dauert min. 1 Jahr, max. 5 Jahre lang.
 - (8) In einem Jahr nach der Aufnahme überprüft das DU den Fortschritt der sich selbständig Vorbereitenden und entscheidet, ob er den Themenbetreuer dem Doktoranden weiterhin zur Verfügung stellt, oder ob er den Kandidaten aus der Liste der sich Vorbereitenden löscht.

VI. Erwerben des Doktorgrades

Voraussetzungen für den Erwerb des Doktorgrades (Ph.D.)

§ 31

- (1) Das Promotionsverfahren basiert auf dem Doktorstudium, ist aber rechtlich und auch hinsichtlich des Verfahrens eine unabhängige Folge von Handlungen.
- (2) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Einreichen des Promotionsantrages auf dem Anmeldeblatt an.

§ 32

Voraussetzungen der Promotion:

- Annahme des Antrags für die Zulassung zur Promotion durch den DU,
- Erfüllung der Studien- und Prüfungsverpflichtungen der am organisierten Doktorstudium Teilnehmenden,
- erfolgreiches Rigorosum,
- Vorstellung der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit gem. vorliegender Ordnung,
- den Vorschriften dieser Ordnung entsprechende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen,
- Vorbereitung, Vorstellung und Verteidigung der mit wissenschaftlichen Methoden fertig gestellten, auf selbständiger Forschung basierenden Dissertation vor einer Jury, in öffentlicher Diskussion,
- Bestätigung der Erfüllung von Zahlungspflichten (Gebühren des Rigorosums, der Verteidigung, usw.).

§ 33

- (1) Das Rigorosum muss nach der Anmeldung zur Promotion – innerhalb von höchstens 2 Jahren nach dem Einreichen des Antrags – öffentlich vor einem Ausschuss absolviert werden.
- (2) Die Dissertation muss gleichzeitig mit dem Antrag oder innerhalb von höchstens zwei Jahren nach der Anmeldung eingereicht werden. Es kann zur Disputation der Dissertation nur nach einem erfolgreichen Rigorosum kommen. Bei der Einreichung der Dissertation muss der Doktorkandidat schriftlich erklären, dass die Dissertation bei keiner anderen Institution eingereicht bzw. von einer solchen zurückgewiesen wurde.
- (3) Falls der Doktorkandidat den Vorschriften des Absatz (2) nicht Genüge leistet, muss sein Promotionsverfahren nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Einreichen des Antrags beendet werden.
- (4) Der/die DoktorkandidatIn, dessen/deren Rechtsverhältnis auf Grund Artikel (4) § 68. des ungarischen Hochschulegesetzes vom 2005. (CXXXIX/2005) erlöscht wird, kann sich innerhalb von fünf Jahren noch einmal zum Promotionsverfahren anmelden.
- (5) Im Laufe der Zusammenstellung der Ausschüsse der Rigorosa und der Verteidigungen muss die Inkompatibilität vermieden werden. Eine Person kann nur in einer Phase des Verfahrens teilnehmen.
- (6) Die Kosten des Promotionsverfahrens, bzw. die Belohnung der daran Teilnehmenden wird in der Beilage zur vorliegenden Ordnung geregelt.
- (7) Im Falle einer Zurückweisung aus formalem Grunde ist das DU verpflichtet, auf schriftlichen Antrag 80% der Verfahrensgebühr zurückzuerstatten.
- (8) Es muss ein Protokoll über die einzelnen Phasen des Promotionsverfahrens geführt werden.

Rigorosum

§ 34

- (1) Das Rigorosum dient der Überprüfung der Kenntnisse, die der Doktorkandidat in seinem breiteren Forschungsfeld erworben hat.
- (2) Das Rigorosum ist eine aus einem Haupt- und aus zwei Nebenfächern bestehende, zusammenfassende Übersichtsprüfung, die vor einem Ausschuss öffentlich absolviert werden muss. Der Doktorkandidat muss über die Fächer und den Zeitpunkt des Rigorosums rechtzeitig informiert werden.

§ 35

- (1) Das Rigorosum muss vor einem dreiköpfigen Ausschuss absolviert werden, dessen Arbeit von dem Vorsitzenden des Ausschusses geleitet wird.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom DU ernannt. Seine Mitglieder verfügen über einen wissenschaftlichen Grad. Ein Mitglied des Ausschusses muss eine am Studium des Doktorenkandidaten nicht beteiligte Person sein, die nicht an der Universität zum Dozenten oder Professor berufen ist. Der Betreuer des Doktorenkandidaten darf kein Mitglied des Rigorosumsausschusses sein.
- (3) Die Zusammensetzung des Ausschusses muss dem Doktorenkandidaten mitgeteilt werden. Der Doktorenkandidat hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen – jedoch allein unter Berufung auf Voreingenommenheit oder Inkompatibilität – die Zusammensetzung des Ausschusses beim DU schriftlich zu beanstanden.
- (4) Das Rigorosum kann nur in Anwesenheit aller drei Mitglieder durchgeführt werden.
- (5) Die Fächer des Rigorosums werden vom DU bestimmt.

§ 36

Die Leistung am Rigorosum wird von allen Mitgliedern des Ausschusses auf einer Fünfpunkte-Skala bewertet. Das Rigorosum ist erfolgreich, wenn der Kandidat 60% der erreichbaren Punktzahl erreicht. Die Gesamtnote des erfolgreichen Rigorosums lautet: summa cum laude (über 90%), cum laude (75-90%), oder rite (60-75%). Das Ergebnis muss direkt nach dem Rigorosum bekannt gegeben werden. Über das Rigorosum muss ein Protokoll geführt werden.

§ 37

Im Falle eines erfolglosen Rigorosums besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung, die frühestens 6 Monate und spätestens 12 Monate nach dem erfolglosem Versuch erfolgen muss.

Selbständige Wissenschaftstätigkeit

§ 38

- (1) Der Kandidat muss seine wissenschaftliche Tätigkeit beim Einreichen der Dissertation durch in lektorierten wissenschaftlichen Zeitschriften erschienene – oder zur Erscheinung angenommene – Publikationen beweisen. Die Ansprüche des Fachgebietes über die Anzahl und den Ort der Publikationen werden vom DU bestimmt.
- (2) Die Publikation kann auch Partnerautoren haben, darunter auch den Betreuer des Doktoranden. Wenn in der Publikation zwei oder mehr Doktoranden als Autoren angegeben werden, muss der Themenbetreuer darüber aussagen, in welchem Maße die in der Abhandlung verwendeten Ergebnisse den Beitrag des Kandidaten widerspiegeln.
- (3) Der Doktorand muss bei jeder seiner Publikationen angeben, an der Ausbildung welcher Doktorenschule er teilnimmt und wer sein Themenbetreuer ist.

Fremdsprachenkenntnis

§ 39

(1) Sprachliche Voraussetzung der Promotion:

- a) mindestens eine staatliche Sprachprüfung Typ „C“ der mittleren Stufe in einer Fremdsprache
- b) eine im Institut abgelegte Sprachprüfung in einer mitteleuropäischen Sprache.

(2) Wenn die Muttersprache des Kandidaten Ungarisch ist, braucht er nur eine Sprachprüfung in Ergänzung der durch Studium und Dissertation belegten deutschen Sprachkenntnisse.

Die Dissertation

§ 40

(1) Die Dissertation ist eine die Zielsetzungen des Kandidaten, seine neuen wissenschaftlichen Ergebnisse, Kenntnisse in der Fachliteratur, seine Forschungsmethoden vorstellende, zusammenfassende Arbeit in deutscher oder in vom DU genehmigter Fremdsprache, die beweist, dass der Kandidat fähig ist, den Voraussetzungen des akademischen Titels entsprechende wissenschaftliche Aufgaben selbständig zu lösen.

(2) In der Dissertation muss der Autor, die Doktorschule und ihr Leiter, der Betreuer sowie der Ort und Zeitpunkt der Fertigstellung angegeben werden. Zur Dissertation gehören die Inhaltsangabe, die inhaltliche Zusammenfassung und die Literaturliste. In einer weiteren Liste müssen die wissenschaftlichen Publikationen des Kandidaten angegeben werden. Zur Dissertation kann ein Anhang (z. B.: Foto-, oder Dokumentsammlung, usw.) gehören. Am Anfang der Dissertation muss genug Platz für die Namen des Betreuers, des Rigorosumsausschusses, der Referenten und der Mitglieder des Promotionsausschusses, sowie für die Zeitpunktangaben über Rigorosum und Verteidigung gelassen werden.

(3) Die Dissertation und ihre Thesen müssen in dem vom DU vorgeschriebenen Umfang, Form und Anzahl von Kopien beim Vorsitzenden des DU eingereicht werden.

(4) Die gesamte Dissertation und ihre Thesen müssen auch in elektronischer Form abgegeben werden. Das Studienreferat ist dafür verantwortlich, die Pflichten zur Weiterleitung an das Bildungsministerium zu erfüllen.

(5) Sprechen sich zwei Referenten für die Annahme der Dissertation aus, wird sie in der Studienzeit der Universität und innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Gutachten zur Disputation gestellt. Dem Doktoranden werden die Gutachten vor der Disputation ausgehändigt, und auf diese kann er vor der Verteidigung schriftlich und während der Verteidigung – in öffentlicher Disputation – mündlich antworten.

Das Promotionsverfahren und der Promotionsausschuss

§ 41

(1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden – auf den Vorschlag des Leiters der Doktorschule – vom DU ernannt. Der Vorschlag muss auch drei Ersatzmitglieder beinhalten, darunter auch die Personen, die den Vorsitzenden und den Sekretär ersetzen sollen, und mindestens einen Ersatzreferenten.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei offiziellen Referenten, dem Sekretär und aus zwei oder drei weiteren Mitgliedern, insgesamt höchstens aus sieben Mitgliedern (dabei darf eine Person nur eine Funktion erfüllen). Die Mitglieder des Ausschusses müssen über einen wissenschaftlichen Grad verfügen. Ein Referent und mindestens ein weiteres Mitglied darf an der Universität nicht zum Dozenten oder Professor berufen sein, soll also ein auswärtiger Experte sein. Wenn die Kommission aus sieben Mitglieder besteht, müssen daraus wenigstens 3 Mitglieder externe Mitglieder (d.h. keine Dozenten oder Professoren der Universität) sein. Der Vorsitzende des Ausschusses ist immer ein Hochschullehrer oder professor emeritus der AU. Der Betreuer des Doktoranden darf kein Mitglied des Ausschusses sein. Die offiziellen Referenten können die Aufgabe innerhalb von 15 Tagen ohne Begründung zurückweisen. Der Doktorkandidat hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen – jedoch allein im Falle von Voreingenommenheit oder Inkompatibilität – die

Zusammensetzung des Promotionsausschusses beim DU schriftlich zu beanstanden. Wird dem Anspruch stattgegeben, so muss in den Promotionsausschuss ein neues Mitglied ernannt werden.

(3) Die offiziellen Referenten werden vom DU ersucht. Sie müssen vom Tag der Ernennung durch Beschluss des DU an innerhalb von (auf die Studienzeit fallenden) zwei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation abgeben. Die Referenten müssen auch das Protokoll der geplanten Diskussion vorlegen. Die zwei offiziellen Referenten erstellen innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung der Dissertation auf Ersuchen des DU schriftliche Gutachten über die Arbeit und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Ist das Gutachten eines Referenten ablehnend, wird vom DU ein dritter Referent bestellt.

(4) Im Gutachten müssen die inhaltlichen und formalen Stärken und Mängel detailliert geschildert werden, wobei großer Wert darauf gelegt werden muss, ob die Schrift wissenschaftlichen Kriterien und Maßstäben genügt. Die Referenten müssen ihre Meinungen darüber äußern, ob sie für die Zulassung der Dissertation zur Disputation eintreten. Die Referenden können in den Gutachten Fragen an die Kandidaten stellen.

(5) Die Gutachten müssen in drei Exemplaren angefertigt werden.

(6) Die Dissertation kann nur dann zur Disputation gestellt werden, wenn beide Referenten dem zustimmen. Im Falle von einer Zustimmung und einer Ablehnung ersucht der DU einen dritten Referenten. Im Falle von zwei Zustimmungen wird die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zur Disputation gestellt.

(7) Lehnen beide Referenten die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Ein neues Verfahren setzt das Einreichen einer neuen Dissertation voraus und wird frühestens nach zwei Jahren begonnen, dies ist in dem gleichen Programm höchstens einmal möglich.

§ 42

Der Kandidat erhält die Gutachten im Voraus und beantwortet die Fragen der Referenten spätestens 15 Tage vor der Disputation schriftlich. Das Studienreferat sorgt dafür, dass die Mitglieder des Promotionsausschusses Einblick in die Diskussion, in die Gutachten und in die Antworten gewinnen können.

§ 43

Wenn die offiziellen Referenten oder jemand anderer den Verdacht des Plagiats meldet, leitet der DU eine Disziplinaruntersuchung ein, und falls sich der Verdacht bestätigt, dann schließt er den Kandidaten aus dem Promotionsverfahren aus.

Disputation

§ 44

Die Dissertation muss vor dem Promotionsausschuss in einer Disputation verteidigt werden. Die Voraussetzung der Verteidigung ist ein erfolgreiches Rigorosum. Über den Zeitpunkt und Ort der Diskussion muss der Kandidat rechtzeitig benachrichtigt werden, und die Diskussion muss eine Woche zuvor am schwarzen Brett der Universität und am Ort der Diskussion ausgeschrieben werden. Die Disputation kann auch in der Presse oder auf elektronischem Wege anberaumt werden. Die Dissertation und die Thesen müssen vor der Diskussion am Studienreferat abgegeben und den Interessierten zugänglich gemacht werden.

§ 45

(1) Die Diskussion wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses geführt.

(2) Am Anfang der Disputation stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Mitglieder des Promotionsausschusses, darunter mindestens ein externer Experte anwesend sein. Die Diskussion kann abgewickelt werden, wenn mindestens einer der Referenten anwesend ist und der andere Referent eine schriftliche Aussage abgegeben hat, dass er die Antworten auf seine Fragen annimmt.

(3) Der Kandidat kann die Thesen seiner Dissertation im Rahmen einer Disputation vorstellen. Danach reagiert er auf die schriftlichen und auch mündlich vorgestellten Meinungen der Referenten. Er antwortet auch auf die eventuellen Fragen der Mitglieder des Promotionsausschusses und der Anwesenden.

(4) Nachdem der Vorsitzende die Diskussion abgeschlossen hat, entscheidet der Ausschuss in geheimer Abstimmung durch Bewertung auf einer Fünfer-Skala (1 bis 5 Punkte) über die Annahme der Dissertation. Zur Annahme werden mindestens 60% der bei der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder insgesamt möglichen Punkte benötigt. Wird dies bei der Abstimmung verfehlt, so ist die Verteidigung gescheitert.

In die Gesamtnote einer erfolgreich verteidigten Dissertation gehen dieses Abstimmungsergebnis und der Durchschnitt der Bewertungen aus den vorgelegten Gutachten im Verhältnis 40:60 ein. Das Gesamtergebnis wird wie folgt im Verhältnis zur möglichen maximalen Punktzahl ermittelt: summa cum laude (über 90%), cum laude (75-89,9%), rite (60-74,9%). Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Disputation nach der Abstimmung öffentlich bekannt und begründet es.

(5) Es muss über die Disputation ein Protokoll geführt werden.

(6) Im Falle einer erfolglosen Verteidigung kann ein neues Promotionsverfahren (mit Einreichung einer neuen Dissertation) frühestens zwei Jahre nach der erfolglosen Verteidigung, in dem gleichen Thema nur einmal initiiert werden.

Der Dokortitel, die Qualifizierung des Dokortitels, der Inhalt der Doktorurkunde, die Doktorweihe

§ 46

(1) Aufgrund des Berichts des Rigorosums- und des Promotionsausschusses bzw. aufgrund der erhaltenen Punktzahlen entscheidet das DU über die Verleihung des Dokortitels (Ph.D.), erstellt die Urkunde und benachrichtigt die Ungarische Akkreditierungskommission über die Entscheidung.

(2) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich, wenn der Kandidat sein Rigorosum absolviert hat und seine Dissertation verteidigt hat.

(3) Die Gesamtnote der Doktorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse von Rigorosum und Disputation. Die Notenskala lautet: summa cum laude (über 90%), cum laude (75-90%), rite (60-75%).

§ 47

(1) Die Doktorurkunde beinhaltet den Namen und den Siegel der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest, den Namen des Urkundenbesitzers, seinen Geburtsort und -Datum, die Gesamtnote des Doktorgrades, die Benennung des Forschungsgebiets sowie des Wissenschaftszweigs, in welchem der Kandidat seinen Dokortitel erworben hat und den Ort, Jahr, Monat und Tag der Doktorweihe. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des DU unterzeichnet (Beilage).

(2) Die Urkunde wird in Deutsch, Latein und in Ungarisch ausgestellt. Auf Bitte des Kandidaten und gegen Verfahrensgebühr kann die Urkunde auch in einer anderen Sprache ausgestellt werden.

(3) Über die ausgestellten Doktorurkunden wird vom Studentenreferat Matrikel geführt.

(4) Die Kosten der Erstellung der Urkunde muss bezahlt werden, und der Aufgabeschein muss beim Studentenreferat gezeigt werden.

§ 48

Die Dokortorkandidaten, die das Promotionsverfahren erfolgreich absolviert haben, werden im Rahmen einer Sitzung des Universitätssenats festlich zum Doktor geweiht. Im Rahmen der Weihe müssen die Dokortorkandidaten ein Gelübde tun. Der Text des Gelübdes ist in der Beilage enthalten.

§ 49

(1) Diejenigen, die den Dokortitel (Ph.D.) erworben haben, können nach der Doktorweihe den Doktorgrad (Ph.D.) benutzen. Die Voraussetzung des Erwerbens des Dokortitels ist nicht nur das Promotionsverfahren, sondern auch die Doktorweihe. Demgemäß muss die Urkunde nach der Doktorweihe mit deren Datum verliehen werden.

(2) Auf Antrag des Doktoranden gibt die Universität vor der Doktorweihe eine Bestätigung über die Ergebnisse des Rigorosums und der Disputation bzw. über die Entscheidung des DU aus, die vom Vorsitzenden des DU unterzeichnet wird.

§ 50

(1) Nach dem Ende (oder Abschluss) des Promotionsverfahrens werden die Unterlagen des Verfahrens ad acta gelegt. Das im Druck nicht erschienene schriftliche Material des Verfahrens kann nicht ausgemustert werden. Das im Druck erschienene Material des Verfahrens wird dem Kandidaten zurückgegeben. Die Dissertation ist innerhalb einer bestimmten Frist im Verlagsbuchhandel oder auf andere Weise zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Doktorschule.

(2) Der Leiter der Doktorschule stellt die Thesen und die Dissertationen in elektronischer Form innerhalb von 6 Monaten nach der Verteidigung dem Bildungsministerium zur Verfügung.

(3) Innerhalb von 15 Tagen nach dem Abschluss des erfolglosen Promotionsverfahrens schickt der Leiter der Doktorschule dem Sekretariat des staatlichen Hochschulinformationszentrums für die staatliche Registratur einen Bericht über die Personen, die den Dokortitel erworben haben, und über die Ablehnungen. Gleichzeitig schickt er eine Kopie dieses Berichts auch dem Rektor für die Universitätsregistratur der Doktoren zu.

Doktorweihe mit Auszeichnung

§ 51

(1) Die Universität verleiht solchen Personen die Auszeichnung *Promotio sub auspiciis praesidentis Rei Publicae* – den Vorschriften der gültigen Ministerialerlasses folgend mit der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Republik -, die sowohl ihre mittelschulische, als auch ihre Universitäts- und Doktorstudien mit ausgezeichneten Ergebnissen absolviert haben.

(2) Die Doktorweihe mit Auszeichnung kann der Kandidat durch das Einreichen eines schriftlichen Antrags beim DU initiieren. Über die Genehmigung der Bitte entscheidet der Senat.

Der Ehrentitel „doctor honoris causa“ (Dr.h.c.)

§ 52

(1) Die Universität kann in- und ausländischen Personen von großem Verdienst den Titel Ehrendoktor (*doctor honoris causa*) verleihen. Den Ehrentitel kann einer Person verliehen werden, die über international anerkannte wissenschaftliche Vergangenheit verfügt und die sich im Interesse der Universität betätigt. Die Satzung der Universität kann weitere Voraussetzungen bestimmen.

(2) Die Verleihung der Auszeichnung wird von den Fakultäten beim DU vorgeschlagen. Über die Vergabe der Auszeichnung entscheidet – mit der Berücksichtigung der Meinung des DU – der Universitätssenat, und stellt die Urkunde in Latein, Ungarisch oder Deutsch aus.

(3) Die Weihe zum Ehrendoktor findet im Rahmen einer festlichen Senatssitzung statt.

Nostrifikation des im Ausland erworbenen akademischen Grades

§ 53

(1) Der Nostrifikationsantrag muss unter Bezahlung der Verfahrensgebühr gem. Beilage beim DU eingereicht werden. Der DU entscheidet in einem Beschluss über die Verleihung der Nostrifikation, und kann auch die Erfüllung von ergänzenden Voraussetzungen vorschreiben. Der nostrifizierte akademische Titel hat keine Qualifikation.

(2) Die Voraussetzung der Nostrifikation ist, dass das Bildungsministerium in einer Stellungnahme anerkennt, dass der ausländische akademische Grad von einem Institut verliehen worden ist, das zur Verleihung von akademischen Graden berechtigt ist.

(3) Der Leiter der Doktorschule sorgt für die Registrierung der akademischen Grade und über die Anmeldung beim Sekretariat der Ungarischen Akkreditierungskommission.

Prädoktorstellen

§ 54

(1) Die Fakultäten der Universität können für ihre Doktoranden, die im Rahmen der organisierten Ausbildung ein Abschlusszeugnis erworben haben, jährlich eine bestimmte Anzahl von Prädoktorstellen zu Lasten ihrer Einkommen aus dem Doktorstudium ausschreiben. Ziel der Prädoktorstellen ist es, dem Doktoranden zu helfen, seine Dissertation innerhalb von einem Jahr nach der organisierten Ausbildung fertig zu stellen.

(2) Die Besetzung der Prädoktorstellen geschieht mit der Schließung eines auf min. 12 Monat lautenden befristeten Arbeitsvertrags. Der Arbeitnehmer tritt dadurch nicht ins Studentenverhältnis mit der Universität. Der netto Auftragslohn entspricht in der Höhe dem jeweiligen Doktorandenstipendium.

(3) Während der Gültigkeit des Arbeitsvertrags kann der Prädoktor über keine anderen, aus Hauptarbeit stammenden Einkommen verfügen.

(4) Die sonstigen Voraussetzungen zur Besetzung von Prädoktorstellen und die Bewerbungsvoraussetzungen werden die Regelungen der Geschäftsordnung der Doktorschule bestimmt.

VII. Abschluss- und Übergangsregelungen, sowie Regelungen des Inkrafttretens

§ 55

(1) Die Ordnung des Doktorstudiums der Universität wird vom Senat bewilligt. Je ein Exemplar muss dem Bildungsministerium und der Ungarischen Akkreditierungskommission zugeschickt werden.

(2) In den Fragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt, oder in die Zuständigkeit der Doktorschule geordnet sind, kann das DU eine Geschäftsordnung schaffen, die vom Senat bewilligt werden muss.

Budapest, Februar 2004.

Die modifizierte Ordnung wurde vom Senat der AUB in seiner Sitzung am 16.09.2010 beschlossen. Sie tritt am 17.09.2010 in Kraft.

Beilage 1.

Zu bezahlende Gebühren, Kostenerstattungen, Befreiungen und sonstige finanzielle Vorschriften für Doktoranden und Doktorkandidaten

Feste Preise			
Anmeldung zur organisierten Ausbildung (Aufnahmeprüfungsgebühr)			10.000,- Ft
Studiengebühr			100.000,- Ft/Semester
Fällige Bearbeitungsgebühren	beim ersten Termin:	beim zweiten Termin:	bei späteren Terminen:
Säumige Immatrikulation	2.000,-	3.000,-	3.000,-
Verspätete Abgabe des Studienbuchs	2.000,-	3.000,-	3.000,-
Säumniszuschlag bei verspäteter Zahlung des Kostenersatzes, der Studiengebühr	2.000,-	3.000,-	
Nachprüfungsgebühr:	1.500,-	2.000,-	
Gebühr für Wiederholung des Rigorosums:	5.000,-		
Antragsgebühr für Ausnahmeanträge:			
- in studentischen Angelegenheiten			1.500,-
- in Berufungen			2.000,-
- Bewilligungsgesuch			1.500,-
Kopienerstellung			
- Abschrift des Studienbuches			Die Gebühr der Druckschrift +5.000,-
- Abschrift des Diploms			Die Gebühr der Druckschrift +5.000,-
Verspätete Einreichung der zu registrierenden Daten			1.500,-
Einkommensbestätigung, wiederholte Ausstellung der Steuerbestätigung			2.500,-

Beilage 2.

Die mit dem Doktorengrad verbundenen Verfahrenskosten und sonstigen Gebühren, Honorare

Grundgebühr	staatliches Doktorandenstipendium X 2
Ausstellung des Diploms	staatliches Doktorandenstipendium X 0,2
Verfahrenskosten bei selbständiger Vorbereitung	staatliches Doktorandenstipendium X 3
Verfahrenskosten der Nostrifikation	staatliches Doktorandenstipendium X 0,5

Die Verfahrenskosten müssen auf das Konto der Universität durch – von der administrativen Einheit der Doktorausbildung ausgestellten – Scheck bezahlt werden, wobei eine gemeinsame Entrichtung mehrerer Gebühren mit einem Scheck nicht zulässig ist.

Honorare	
Vorsitzender des Rigorosumsausschusses	ges. Mindestlohn X 0,13
Mitglied des Rigorosumsausschusses	ges. Mindestlohn X 0,1
Vorsitzende des Promotionsausschusses	ges. Mindestlohn X 0,15
Mitglied des Promotionsausschusses (2-3 Personen)	ges. Mindestlohn X 0,13
Offizieller Referent (2 Personen)	ges. Mindestlohn X 0,36
Themenbetreuer (einmaliges) Honorar bei dem Einreichen der Dissertation	ges. Mindestlohn X 0,5

Beilage 3

Text des Doktorengelöbnisses

Ich,gelobe, dass ich jederzeit bestrebt sein will, den mir verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren und mich in meiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen.

In der Zukunft werde ich an der Entwicklung meines Fachwissens arbeiten und mein Wissen in den Dienst meiner Heimat und der gesamten menschlichen Kultur stellen. Dadurch möchte ich auch die Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest zu Ehren bringen, die mir den Dokortitel verliehen hat.

So wahr mir Gott helfe! (der Überzeugung des Gelöbnis Ablegenden nach)

Beilage 4

Text der Doktorurkunde

Nr.:.....

Wir, der Rektor der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest und der Doktorenrat der Universität begrüßen den Leser, und beglaubigen, dass

Herr / Frau

.....,

geboren amdes Monats.....des Jahres....., nachdem er/sie seine/ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Leistung auf dem Forschungsgebiet „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union“ und in dem Wissenschaftszweig..... nachgewiesen hat, verleihen wir ihm/ihr am heutigen Tag kraft Gesetzes

den Doktorgrad (Ph.D.)

mit der Bewertung.....

Hiermit berechtigen wir ihn/sie, den Dokortitel (Ph.D. oder Dr.) zu führen.

In Bestätigung dessen wird diese Urkunde durch das Siegel der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität und durch unsere Unterschriften bekräftigt und ihm/ihr zur Verfügung gestellt.

Ausgestellt amdes Monats.....des Jahres..... .

O.S. (Ort des Siegels)

.....

.....

Vorsitzender des Doktorenrats der Universität

Rektor

Beilage 5

Ungarische Übersetzung der „Honoris Causa“-Urkunde aus dem Latein

Urkunde

Nr.:.....

Wir, der Rektor der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest und das Doktorenrat der Universität begrüßen den Leser, und beglaubigen, dass

Herr / Frau

.....,

geboren amdes Monats.....des Jahres.....,nachdem er/sie ein/e bewandert/er und hervorragende/r Professor/in in denWissenschaften ist, und international anerkannte Ergebnisse erreichte, verleihen wir ihm/ihr am heutigen Tag durch Gesetzes Kraft die Würde

„Ehrendoktor“ (Dr. h.c.).

Hiermit berechtigen wir ihn/sie, den Titel „Ehrendoktor“ (Dr. hc.c.) zu führen.

Als Bestätigung dessen wird dieses Urkunde durch den Siegel der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität und durch unseren eigenhändigen Unterschrift bekräftigt und ihm/ihr zur Verfügung gestellt.

Ausgestellt amdes Monats.....des Jahres..... .

O.S. (Ort des Siegels)

.....

Prorektor

.....

Rektor